

TOP 38:

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Drucksache: 782/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf enthält Neuerungen, um herkunftsgeschützte Weinnamen besser zu verwalten, Hektarhöchstertträge für deutschen Wein festzulegen und Neuanpflanzungen von Reben zu begrenzen.

Um herkunftsgeschützte Weinnamen besser zu verwalten, sollen künftig Organisationen geschaffen und Verfahrensfristen gestrafft werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen von Produktspezifikationen, zu denen es bereits EU-rechtlich geschützte Ursprungsbezeichnungen gibt. Der Gesetzentwurf beabsichtigt, wesentliche Aufgaben und Anerkennungsvoraussetzungen bundeseinheitlich festzulegen - beispielsweise die Zuständigkeit für die Verwaltung von Produktspezifikationen und deren "Repräsentativität" für das betroffene Gebiet.

Die Weinwirtschaft prognostiziert eine Zunahme der Mengen von einfachen Weinen und Verarbeitungsweinen (sogenannter deutscher Wein). Dies könnte zu erheblichen Marktstörungen führen, da vermehrt Trauben für Wein ohne Herkunftsbezeichnung erzeugt werden. Insofern sieht der Gesetzentwurf vor, auch für diesen Wein einen Hektarhöchsterttrag festzusetzen.

Nach EU-Recht genehmigen die Mitgliedstaaten jährlich Neuanpflanzungen für ein Prozent der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zum 31. Juli des Vorjahres. Die Mitgliedstaaten können im Falle eines erwiesenermaßen drohenden Überangebotes bzw. einer erwiesenermaßen drohenden Wertminderung von Weinen mit Herkunftsschutz national und/oder auf regionaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.

Ohne Änderung des Weingesetzes wäre ab 2018 der EU-rechtlich festgeschriebene Satz von einem Prozent (entspricht ca. 1 000 Hektar) anzuwenden. Um daraus resultierende Marktstörungen zu verhindern, sieht der Gesetzentwurf vor, die Begrenzung für 2018 und 2019 schon jetzt auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche festzulegen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme soll erreicht werden, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Neuanpflanzungen auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche nicht nur für die Jahre 2018 und 2019 gelten soll, sondern auch für das Jahr 2020.

Außerdem soll die Regelung für die Begrenzung der Hektarerträge bei der Weinherstellung außerhalb der klassischen Anbaugebiete direkt im Gesetz getroffen werden.

Bei der Anerkennung von Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen soll es möglich sein, dass bei gebietsübergreifenden Anbaugebieten die Anerkennung nur durch das am stärksten betroffene Land erfolgt. Die übrigen Länder sollen hierzu ihr Einvernehmen erteilen.

Die Bagatellgrenze der Weinbergsfläche, oberhalb der Weinbaubetriebe abgabepflichtig für den Deutschen Weinfonds werden, soll von fünf auf zehn Ar angehoben werden. Damit soll entsprechender Verwaltungsaufwand eingespart werden. Da die aus der Abgabepflicht herausfallenden Betriebe nur einen geringen Anteil ausmachen, werden die Verluste für den Deutschen Weinfonds jedoch als gering eingeschätzt.

Um besonderen regionalen Gegebenheiten im Weinsektor Rechnung tragen zu können, soll durch eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, für ihr Territorium selbst über eine Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor zu entscheiden. Dafür soll die Ermächtigung des Bundesministeriums in § 9 Absatz 3 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes dahingehend entsprechend erweitert werden, durch Bundesverordnung die für eine solche Entscheidung der Länder notwendigen Ermächtigungen aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes ganz oder teilweise auf die Landesregierungen zu delegieren.

Um Kohärenz mit der zusätzlich notwendigen Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung herzustellen, wird in der Stellungnahme angeregt, den vorliegenden Gesetzentwurf im zweiten Durchgang im Bundesrat zeitgleich mit der Agrarmarktstrukturverordnung zu beschließen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 782/1/16** ersichtlich.